

UNIV.-PROF. DIPLO.-ING. DR. TECHN. PETER VECERNIK  
Vorsitzender der Studienkommission Maschinenbau der TU Wien

Herrn  
Rudolf PÖDER  
1. Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	GE 9/10
Datum:	30. MAI 1990
Verteilt	31. Mai 1990 Familienamt

Wien, 25. Mai 1990

45/SN-277/ME

Betrifft: Behandlung der Regierungsvorlage zum  
Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990)

Sehr geehrter Herr Präsident Pöder!

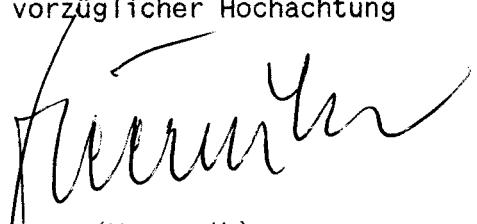
In den nächsten Tagen wird im zuständigen Ausschuß des Parlaments die Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über technischen Studienrichtungen in die Beratungen gehen.

Da die Regierungsvorlage neue Punkte aufweist, die nach Abschluß des Be-gutachtungsverfahrens erst seitens der bearbeitenden Beamten des BMfWUf in den Text aufgenommen wurden, erscheint es mir notwendig, die beiliegende Stellungnahme an die zuständigen Damen und Herren Ihres Hauses weiterzulei-ten.

Mit bestem Dank für Ihre Mühe empfehle ich mich und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

Beilage

  
(Vecernik)

UNIV.-PROF. DIPL.-ING. DR. TECHN. PETER VECERNIK  
Vorsitzender der Studienkommission Maschinenbau der TU Wien

An den  
Österreichischen Nationalrat

Parlament  
1017 Wien

Wien, 25. Mai 1990

Betrifft: **Behandlung der Regierungsvorlage zum  
Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Mitglied der Studienkommission seit 1969 und Vorsitzender seit 13 Jahren war ich in den letzten Monaten mit großem Arbeitseinsatz auch mit Stellungnahmen zum Tech-StG 1990 befaßt: Die letzte ausführliche Stellungnahme im Namen unserer Studienkommission habe ich im Februar d.J. auf den Dienstweg geschickt.

Die Einzelheiten solcher Stellungnahmen, die natürlich spezifische Ansichten der betroffenen Fakultäten zum Ausdruck bringen, können sich selbstverständlich nicht vollinhaltlich in der Regierungsvorlage niederschlagen. Wenn jedoch eine Regierungsvorlage an das Parlament mit Inhalten weitergeleitet wird, die neue Punkte enthält, die weder in dem vorauslaufenden breiten Entscheidungsfindungsprozeß angekündigt sind noch den sachlichen Erfordernissen Rechnung tragen, muß man als sich mitverantwortlich Führender zur endgültigen Beschußfassung zu Wort melden.

Hier treten v.a. zwei Punkte geradezu widersinnig in Erscheinung:

- die Möglichkeit zum Fächertausch im Bereich der Pflichtfächer und
- die Fixierung der Fachgebiete der ersten und zweiten Diplomprüfung.

Zum Pflichtfächertausch sei auf die Stellungnahme von vier Mitgliedern der Arbeitsgruppe aus dem Kreise der Professoren (u.a. Prof. RAMMERSTORFER) verwiesen. Zu den Fachgebieten seien die folgenden Argumente angeführt.

Im § 5 (1) und § 6 (1) wird auf die Fachgebiete in der Anlage zur Regierungsvorlage verwiesen: I. Abschnitt der Anlage (Studienrichtungen, Fachgebiete der ersten und zweiten Diplomprüfung). Im Zuge der Vorbereitung des Gesetzentwurfes war - sachlich durchaus sinnvoll und begrüßenswert - zum Unterschied vom derzeit gültigen Tech-StG 1969 stets bezüglich der Prüfungsfächer (Fachgebiete) festgehalten worden, daß diese in der vom BMFwF zu erlassenden Studienordnung angeführt werden sollen. Angesichts der durch die Reform bewirkten starken Veränderungen, wie

- Errichtung neuer Studienrichtungen,
- Beschränkung der Anzahl Prüfungen,
- Aufnahme neuer Lehrinhalte in das Pflichtprogramm,
- Reduktion der verfügbaren Inskriptionsstundenzahlen u.ä.,

können erst im Zuge der Erarbeitung der Studienordnungen und Studienpläne die Fachgebiete mit ausgewogenem Inhalt und Umfang fixiert werden. In der Fakultät Maschinenbau wird dabei z.B. auf eine erforderliche Kompatibilität zwischen den Studieninhalten der nunmehr drei Studienrichtungen (Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen – Maschinenbau und Verfahrensingenieurwesen) besonders im Rahmen der ersten Diplomprüfung Bedacht zu nehmen sein.

Da nunmehr – allerdings nachträglich und ohne Stellungnahme seitens der Studienkommissionen – die Fachgebiete im Gesetz vorgeschrieben werden sollen, ergeben sich Schwierigkeiten in der Durchführung: Die Fachgebiete sind ja nicht demonstrativ zu verstehen, d.h. die angeführten Gebiete (Mathematik, Darstellende Geometrie, Mechanik, Physik sowie Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung) müßten dann in den künftigen Studienordnungen aufscheinen.

Dies ist dann nicht sinnvoll, wenn einzelne Gebiete z.B. nur durch eine 2-stündige Lehrveranstaltung repräsentiert sind, andere Gebiete dagegen 15 oder mehr Stunden enthalten. Vielmehr würde sich in diesem Fall eine Zusammenfassung hier zunächst getrennt aufscheinender Fachgebiete anbieten. Derzeit ist das Gebiet EDV z.B. in das Fachgebiet Mathematik integriert, in Zukunft wäre es vielleicht sinnvoll, die Darstellende Geometrie einem anderen Fachgebiet unterzuordnen.

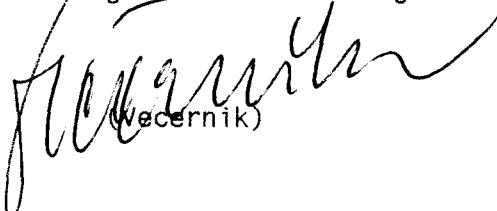
Sollte es – dem Vernehmen nach aus verfassungsrechtlichen Gründen – erforderlich sein, Fachgebiete bereits im Gesetz aufzuführen, müßte dies in einer sachlich besser passenden Weise erfolgen, als dies in der Regierungsvorlage der Fall ist: Es sind Fachgebiete zu schaffen, die eine inhaltlich sinnvolle Gestaltung ermöglichen. So könnte dies anstelle der in der Anlage zur Regierungsvorlage angeführten Fachgebiete für die erste Diplomprüfung durch die Festlegung der Fachgebietsgruppen

1. Allgemeine Grundlagen,
2. studienrichtungsspezische Grundlagen und
3. weitere Pflicht- bzw. Wahlfächer

gewährleistet werden. Eine weitere Untergliederung dieser Fachgebietsgruppen könnte dann im Rahmen der Studienordnung erfolgen, wie dies ja auch für das "Fachgebiet 6" (weitere Pflicht- und Wahlfächer ...) vorgesehen zu sein scheint. Die Fachgebiete der zweiten Diplomprüfung sind m.E. in der Regierungsvorlage weniger problematisch.

Sollte die Weglassung bzw. eine derartige Korrektur der Fachgebiete in der Regierungsvorlage im Zuge der parlamentarischen Behandlung nicht möglich sein, könnte eine taxative Nennung der Fachgebiete erst nach einer Stellungnahme seitens der Studienkommissionen im Tech-StG 1990 erfolgen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Wernik)